



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
32 Ordnungsamt

Vorlagen-Nummer

216/06

1

Sitzungsvorlage

Datum: 13.07.2006

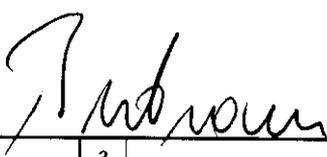
Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	30.08.2006	
2.				
3.				
4.				

Ladenschlussgesetz: Vorgehensweise bei künftigen Verfahren zur Genehmigung verkaufsoffener Sonntage

Beschlussentwurf:

Beim Erlass Ordnungsbehördlicher Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich verkaufsoffener Sonntage werden Stellungnahmen seitens ver.di, Deutsche Angestellten-gewerkschaft, Einzelhandelsverband und der Kirchen

- a) nicht mehr eingeholt.
- b) nach wie vor eingeholt.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft		Unterschriften 	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt:

Bislang waren vor Erlass der Verordnung über verkaufsoffene Sonntage die Gewerkschaft, der Einzelhandelsverband und die Kirche, zu beteiligen, bzw. Stellungnahmen einzuholen (siehe letzte Verwaltungsvorlage vom 09.02.2006/ Nr.: 045/06).

Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie NRW hat mit Runderlass vom 18.04.2006 AZ.: 323-28-10 den Runderlass vom 03.07.2003 bis 31.12.2007 außer Kraft gesetzt. (s. Anlage)

Die Beteiligung der Gewerkschaften, des Einzelhandelsverbandes und der Kirchen gem. des Runderlasses vom 03.07.2003 ist danach nun nicht mehr verbindlich, sondern freiwillig.

Die Entscheidung, ob die Stellungnahmen weiterhin eingeholt werden oder nicht, obliegt nunmehr den jeweiligen Kommunen. Zur Vorbereitung bei nächster entsprechender Notwendigkeit ist eine Grundsatzentscheidung hierüber zu treffen.

Personelle Auswirkungen:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlage



Bezirksregierung Köln

J

AAS / A32 /

Kreis Aachen

11. MAI 2006

+	bP	E	Sofort
---	----	---	--------

[Handwritten signature]

Bezirksregierung, 50606 Köln
 Oberbürgermeisterin
 Bonn

Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln
 Auskunft erteilt:
 Frau Eichel

Oberbürgermeister
 Aachen, Köln, Leverkusen

annelore.eichel@bezreg-koeln.nrw.de

Landräte

Aachen, Bergheim, Berg. Gladbach,
 Düren, Euskirchen, Heinsberg,
 Gummersbach und Siegburg

Eingang A 15

24. Mai 2006

+	bP	Eilt	Sofort
---	----	------	--------

Zimmer: H 3
 Durchwahl: (0221) 147 - 2116
 Telefax: (0221) 147 - 2305
 Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben):
 21.03.05-90/06

Datum: 5.05.2006

Ladenschlussgesetz - Verkaufsoffene Sonntage nach § 14 LSchIG
 Übertragung der in der "Modellregion Ostwestfalen-Lippe" geltenden
 Sonderregelungen auf ganz Nordrhein-Westfalen

Runderlass vom 03.07.2003 zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluss
 (SMBl. NRW 7113)

Anlagen: 1

Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie NRW hat mit dem
 anliegenden Runderlass vom 18.04.2006 Az: 323-28-10 den Runderlass vom
 03.07.2003 zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluss bis zum
 31.12.2007 außer Kraft gesetzt.

Bezüglich der vier verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage gelten nunmehr nur noch die
 Voraussetzungen des § 14 LSchIG. Da die Einschränkungen durch den Runderlass
 vom 03.07.2003 entfallen, kann nunmehr jede Kommune weitestgehend frei
 bestimmen, welche vier Sonntage im Jahr verkaufsoffen sein sollen.

Einzigste Bedingung ist, dass der verkaufsoffene Sonntag im Zusammenhang mit einer
 Veranstaltung steht. Die Regelung des § 14 Abs. 1 Satz 1 LSchIG enthält keine
 Vorgabe zu den Gründen, warum die Veranstaltungen durchgeführt werden.

Sprechzeiten:
 persönlich: donnerstags von 8:30 - 15:00 Uhr
 und nach Vereinbarung
 telefonisch: montags - donnerstags von 8:00 - 16:30 Uhr,
 freitags von 8:00 - 15:00 Uhr

Telefon: (0221) 147-0
E-Mail: poststelle@bezreg-koeln.nrw.de
Internet: http://www.bezreg-koeln.nrw.de

Zu erreichen mit: Überweisungen an LK Köln:
 DB bis Köln Hbf Deutsche Bundesbank, Filiale Köln
 U-Bahn Linien BLZ 370 000 00, Kontonummer 370 015 20
 3,4,5,16,18,19 WestLB, Düsseldorf
 bis Appellhofplatz BLZ 300 500 00, Kontonummer 965 60

Vielmehr stellt die Vorschrift alleine auf die Tatsache einer hinreichend besucherattraktiven Veranstaltung ab.

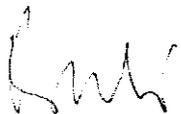
Nachdem der Runderlass vom 03.07.2003 nicht mehr gilt, ist darüber hinaus die Beteiligung der Gewerkschaften, des Einzelhandelsverbandes und der Kirchen vor Erlass der Rechtsverordnung nicht mehr verbindlich. Ob Sie die bezeichneten Institutionen im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes dennoch beteiligen, bleibt Ihrer Entscheidung überlassen.

Das Bürokratieabbaugesetz sieht vor, dass die Auswirkungen dieses Gesetzes durch die Landesregierung überprüft werden. Bezüglich der Berichterstattung über die Erfahrungen mit den erleichterten Festsetzung ergeht ein gesonderter Erlass.

Zusatz für die Landräte:

Ich bitte Sie, Ihre kreisangehörigen Kommunen zu unterrichten.

Im Auftrag



(Dr. Becker)



21.03.05-90/06

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie NRW - 40190 Düsseldorf

Telefon 0211 837-2694

Fax 0211 837-2621

silvia.fiebig@mwme.nrw.de

An die
Bezirksregierungen
Dezernate 21

Aktenzeichen 323-28-10

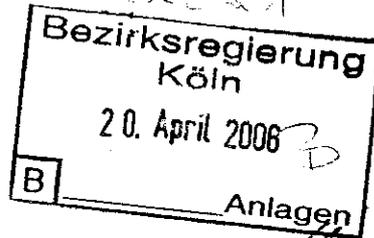
bei Antwort bitte angeben

Arnsberg, Düsseldorf, Köln, Münster

nachrichtlich:

An die
Bezirksregierung
Dezernat 21

Detmold



WS 27/4

B. 17/4

Datum: 18. April 2006

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Haroldstraße 4

40213 Düsseldorf

Telefon 0211 837-02

Fax 0211 837-2200

poststelle@mwme.nrw.de

www.wirtschaft.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linien 704, 709, 719

Haltestelle Poststraße

Ladenschlussgesetz;
Mein Runderlass vom 3.7.2003 zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluss (SMBl. NRW 7113)
Übertragung der in der "Modellregion Ostwestfalen-Lippe" geltenden Sonderregelungen auf ganz Nordrhein-Westfalen

25.4.
A R P hat...

Durch das Gesetz zum Bürokratieabbau in der Modellregion Ostwestfalen-Lippe (Bürokratieabbaugesetz OWL) vom 16. März 2004 sind Vorschläge der Region OWL zum Bürokratieabbau einem Praxistest unterzogen worden. Seit März 2004 ("Erste Welle") bzw. Mai 2005 ("Zweite Welle") sind verschiedene Vorschriften und untergesetzliche Regelungen außer Kraft gesetzt oder modifiziert worden, um zu erproben, ob damit unternehmerisches Handeln erleichtert, Existenzgründungen gefördert und die wirtschaftliche Entwicklung in der Modellregion insgesamt vorangetrieben werden kann.

Mit Erlass vom 09.03 2004 habe ich im Vorgriff auf das vg. Gesetz den o.a. Runderlass für den Regierungsbezirk Detmold außer Kraft gesetzt.

Das Kabinett hat in seiner Sitzung am 14.02.2006 beschlossen, die für die Modellregion OWL geltenden Regelungen im Verwaltungsvollzug landesweit zu erproben.

Im Vorgriff auf die entsprechende gesetzliche Regelung setze ich hiermit meinen Runderlass vom 3.7.2003 zur Ausführung des Geset-

zes über den Ladenschluss auch für die Regierungsbezirke Arnberg,
Düsseldorf, Köln und Münster bis zum 31.12.2007 außer Kraft.

Seite 2

Es bestehen keine Einwände, die in der Anlage des vg. Runderlasses
vorgegebenen Muster für den Erlass der Rechtsverordnungen weiter
zu verwenden.

Es gelten die Bestimmungen des Ladenschlussgesetzes.

Ich bitte Sie, die Kommunen entsprechend zu unterrichten.

Hinsichtlich der Berichterstattung über die Erfahrungen mit der erleich-
terten Festsetzung ergeht gesonderter Erlass.

Im Auftrag


Klaus-Dieter Schulz